

In der so entstandenen Lücke könnte die Konkurrenz sich vielleicht mit Erfolg festsetzen. Und wodurch ist dieser ungeheure Schaden verursacht? Weil die Gartenlaube die 50 oder 100 M für das Holzschnittrecht nicht an den rechtmäßigen Inhaber desselben bezahlt hat, sondern an den Künstler, der sich aus vielleicht sehr verzeihlichem Irrtum noch für den Besitzer des Holzschnittrechtes gehalten hat. Wie leicht kann ein geschäftsungewandter Künstler — und das sind sie fast alle — bei der jetzt allgemeinen üblichen Teilung der Verlagsrechte die Grenzen zwischen den einzelnen von ihm veräußerten Rechten verkennen, wie leicht kann dadurch ein Verleger seine Verlagswerke der auf Antrag der Konkurrenten ausgeführten Konfiskation aussetzen? Darum fort mit der Konfiskation bei seitens des Verlegers nachweislich unverschuldetem Nachdruck und dafür Festsetzung eines Schadenersatzes. Nur auf diese Weise läßt sich jener ungeheure Widerspruch des Gesetzes beseitigen, daß es da, wo vielleicht der Schadenersatz auf 50 M zu bemessen wäre, durch Konfiskation einem unschuldigen Verleger einen Schaden von 20 000 M zufügt. Der Regreß dieserhalb an den Künstler wird in vielen Fällen wenig Erfolg versprechen.

Das wären meine Bemerkungen zu der verdienstvollen Quaas'schen Arbeit. Mögen sie auch andre veranlassen, zu diesem schwierigen Thema ihre Meinung kundzugeben! An den Vorstand des Börsenvereins aber richte ich die Bitte, sämtliche Entscheidungen des Reichs- und ev. noch anderer Gerichte in Straf- und Zivilsachen, die die Gesetze vom 11. Juni 1870 und 9., 10., 11. Januar 1876 betreffen, ebenso zu edieren, wie die Gutachten des Berliner Sachverständigen-Vereines schon herausgegeben sind. Von letzteren ist seit langer Zeit ein neuer Band, der die Gutachten seit 1873 enthalten soll, angekündigt, leider aber noch nicht erschienen; ich habe ihn sehr bei den obigen Ausführungen vermißt.*)

München, im Dezember 1890.

J. Schwarz.

Bermischtes.

Schutz des Urheberrechts in den Vereinigten Staaten N. A. — Die, wir hier bereits kurz mitgeteilt, vom Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten angenommene Bill über das Urheberrecht an Schriftwerken gestattet Ausländern, unter denselben Bedingungen wie den eigenen Staatsangehörigen, das Schutzrecht zu erwerben, und zwar in drei Fällen: 1. wenn das Land des Ausländers Amerikanern denselben Schutz für ihre Schriftwerke gewährt, wie seinen eigenen Bürgern; 2. wenn es Amerikanern ähnlichen Schutz gewährt, wie den in der Bill festgesetzten; 3. wenn das Land des Ausländers Unterzeichner eines auf Gegenseitigkeit beruhenden internationalen Vertrages ist, welchem die Vereinigten Staaten beitreten können.

Entscheidungen des Reichsgerichts. — Der Verkauf einer Ware seitens des Fabrikanten (Großhändlers) an den Händler unter Uebertragung des Alleinverkaufs in einem bestimmten Gebiete und Uebernahme der Verpflichtung seitens des Käufers für einen umfangreichen Absatz der Ware Sorge zu tragen, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 15. Oktober 1890, nicht als Handelskauf, sondern als ein Vertrag über Handlungen zu erachten; der Verkäufer kann, wenn er annimmt, daß der Käufer nicht seiner Verpflichtung zum Weiterverkauf nachkommt bzw. nicht nachkommen kann, im Gebiet des Preuß. Allg. Landrechts von dem Vertrage abgehen und demgemäß die Weiterlieferung jener Ware einstellen. Der Käufer kann, falls die Annahme des Verkäufers als unbegründet sich herausstellt, nicht Erfüllung des Vertrages, sondern nur Schadenersatz verlangen.

Die Drohung mit der Kündigung des Dienstvertrages seitens des Dienstherrn gegen seinen auf jederzeitige Kündigung angestellten Bediensteten, falls dieser nicht in eine anderweitige, ihm weniger günstige Regelung des Dienstverhältnisses einwillige, ist, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenats, vom 16. Oktober 1890, im Gebiet des Preuß. A. L. N. nicht als ein die Willenserklärung des Bediensteten un-

*) Wie wir erfahren, wird zu Anfang nächsten Jahres ausgegeben werden: Publikationen des Börsenvereins VII: Fünfzig Gutachten d. R. Preuß. Literar. Sachverständigen-Vereines über Nachdruck und Nachbildung a. d. J. 1874—1890. Hrsg. von Dr. Otto Dambach. 1891. Redaktion d. Börsenblatts.

wirksam machender Zwang zu erachten; die geschene Einwilligung des Bediensteten ist für diesen bindend.

Wird der Anspruch auf Aussonderung einer dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Sache aus der Konkursmasse von dem Eigentümer dieser Sache geübt oder aus Nachlässigkeit nicht geltend gemacht, und wird demzufolge die Sache, trotz des Widerspruchs des Gemeinschuldners, als diesem und zur Masse gehörig, veräußert, so kann der Eigentümer, nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Civilsenats, vom 1. Oktober 1890, vom Gemeinschuldner Schadenersatz nur bis zum Betrage des Erlöses jener Sache, nicht aber Ersatz des über den Erlös hinausgehenden Wertes verlangen.

Bei einer Aktien-Emission einer bestehenden Aktiengesellschaft behufs Vermehrung der Betriebsmittel hat, nach einem Urteil des Reichsgerichts, IV. Strafsenats, vom 3. Oktober 1890, der Vorstand der Aktiengesellschaft hiervon, erst nachdem die Generalversammlung den auf eine neue Aktien-Emission vom Vorstande gestellten Antrag genehmigt hat, aber vor der Zeichnung und jeder sonstigen, die Emission selbst betreffenden Veranstaltung der zuständigen Steuerbehörde die durch § 4 Absatz 1 des Reichsstempelgesetzes vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Deutsches Buchgewerbe-Museum. — Neu ausgestellt sind fünfzig Tafeln eines soeben in Paris erschienenen Wertes von Laugier, modèles graphiques d'alphabets industriels modernes. So zahlreich die für Schrifolithographen, Schildermaler u. s. w. herausgegebenen Vorklagenwerke auch sind, sie kränken zum großen Teil mehr oder weniger daran, daß sie sich zu sehr an die in den fünfziger und sechziger Jahren erschienenen Werke anlehnen und nicht auf gute, alte Vorbilder zurückgehen. Bei dem vorliegenden Werke, das allerdings auch nicht ganz von diesem Vorwurf freizusprechen ist, ist hervorzuheben, daß der Zeichner auch asiatische Motive, so z. B. das Craquelémotiv für seine Zwecke nutzbar zu machen bestrebt gewesen ist. Das Werk ist für Deutschland von dem Verleger des Export-Journals, Herrn G. Hedeler in Leipzig, zu beziehen.

Die internationale Ausstellung der Buch- u. Papiergewerbe zu London. — Zu dieser für das Jahr 1891 geplanten großen Fachausstellung und den Erörterungen, welche dieselbe kürzlich im »Papierverein Berlin und Provinz Brandenburg« hervorgerufen (vergl. unsere Mitteilung in Nr. 284), berichtet neuerdings die »Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker«:

»Für und wider die Internationale Ausstellung der Buch- und Papiergewerbe zu London 1891 sind neuerdings durch Vermengung dieser Fachausstellung mit der von anderer Seite geplanten »Deutschen Ausstellung« Mitteilungen veröffentlicht worden, welche, in weiteren Kreisen verbreitet, einer Klarlegung bedürfen.

Die von Whittle, dem Organisator der Nationalen Ausstellungen (Französische Ausstellung, Italienische Ausstellung u. s. w.) geplante »Deutsche Ausstellung« findet in Carl's Court statt, richtet sich an ein großes Publikum und schließt die Abhaltung von Volksbelustigungen in sich.

Die unter Verwaltung von John Reynolds & Arthur T. Dale in der Königl. Agricultural Hall stattfindende Internationale Fachausstellung hat mit jener nichts gemein, wendet sich nur an die Fachkreise, schließt jegliche Vergnügungen aus und nimmt, laut den auch mit deutschem Text (durch Herrn G. Hedeler in Leipzig) erhältlichen Programmen nur Erzeugnisse, Maschinen und sonstige Bedarfsartikel der Buch- und Papiergewerbe an.

Darstellungen, welche die auf solider Grundlage ruhende und einem vernünftigen Zweck dienende Internationale Fachausstellung in Verbindung mit anderen Ausstellungen bringen, entsprechen nicht der Wahrheit. Möge jeder, der überhaupt am Geschäft nach England und den englischen Kolonien ein Interesse hat, unbeirrt das Für und Wider prüfen und sorgfältig erwägen, ob eine Beteiligung seinen Zwecken entspricht oder nicht.

Zu der gleichen Angelegenheit giebt Herr Otto Winkler in Leipzig in der neuesten Nummer der »Papierzeitung« folgende Berichtigung:

»Der in Nr. 93 der Papier-Zeitung veröffentlichte Aufsatz, sowie die in Nr. 97 wiedergegebenen Äußerungen einzelner Mitglieder des Papier-Vereines für Berlin und Provinz Brandenburg über die nächste Londoner Papierausstellung sind sehr geeignet, ein Vorurteil gegen dieses Unternehmen zu erwecken und zu befestigen, welches nach den bisher von mir eingezogenen Erkundigungen nicht gerechtfertigt ist.

Die Mitteilung in Nr. 93 bezieht sich zweifellos auf die in London ebenfalls nächstes Jahr abzuhaltende »Deutsche Ausstellung« und deren Beiwerk, da bei der geplanten Fachausstellung jede Belustigung laut Programm ausgeschlossen ist.

Die Ueberschrift zu der genannten Mitteilung ist also sicher nur irrtümlich eingestellt, zumal der betreffende Korrespondent — tatsächlich nur von der »Deutschen Ausstellung« redet.

Wenn der betr. Korrespondent von früheren mißlungenen Ausstellungsunternehmungen berichtet, die der gleiche Unternehmer leitete, so ist ihm wohl auch hier ein Irrtum untergelaufen, indem der